

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1970

Ausgegeben am 9. Juni 1970

42. Stück

155. Verordnung: Änderung der Schulzeitverordnung

156. Verordnung: Änderung der Verordnung, mit welcher Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten und ihre Sonderformen erlassen werden

155. Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 6. Mai 1970, mit der die Schulzeitverordnung geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, wird verordnet:

Artikel I

§ 9 der Schulzeitverordnung, BGBl. Nr. 262/1965, hat zu lauten:

„§ 9. Schulen für Fremdenverkehrsberufe.

(1) Für die Gastgewerbefachschulen, die Hotelfachschulen und die Abiturientenlehrgänge an den Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe werden gemäß § 5 Abs. 2 und 3 des Schulzeitgesetzes folgende von den §§ 2 und 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes abweichende Regelungen getroffen:

- a) Das Schuljahr beginnt am letzten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.
- b) Die Hauptferien beginnen am letzten Samstag im Mai und enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.
- c) Soweit die Durchführung servierkundlicher Übungen oder die praktische Tätigkeit in der Küche ein Abweichen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes erfordern, ist dies mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Zustimmung darf für die Zeit nach 22 Uhr nur ausnahmsweise und unter gleichzeitiger Festlegung eines entsprechend späteren Unterrichtsbeginnes am nächsten Tag erteilt werden.

(2) Für die Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe werden gemäß § 5 Abs. 2 und 3 des Schulzeitgesetzes folgende von den §§ 2 und 3 Abs. 2 abweichende Regelungen getroffen:

- a) Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

b) Die Hauptferien beginnen am zweiten Samstag im Juni und enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

c) Für die Durchführung servierkundlicher Übungen oder die praktische Tätigkeit in der Küche gilt Abs. 1 lit. c sinngemäß.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1970 in Kraft.

Gratz

156. Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 6. Mai 1970, mit der die Verordnung, mit welcher Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten und ihre Sonderformen erlassen werden, geändert wird

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966 und Nr. 289/1969, insbesondere auf Grund dessen §§ 6 und 72 Abs. 5 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht vom 4. Juni 1963, BGBl. Nr. 207, mit welcher Lehrpläne für Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten und ihre Sonderformen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 97/1965, Nr. 270/1965, Nr. 26/1967 und Nr. 183/1969, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I/A/10 (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Flugtechnik) wird wie folgt geändert:

A. Der Abschnitt I (Studentafel) hat zu lauten:

„I. STUNDENTAFEL

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Jahrgang					Summe
	I	II	III	IV	V	
1. Religion	2	2	2	2	2	10
2. Deutsch	3	2	2	2	2	11
3. Englisch	2	2	2	2	2	10
4. Geschichte und Sozialkunde	1	2	1	1	—	5
5. Geographie und Wirtschaftskunde	2	1	1	—	—	4
6. Staatsbürgerkunde	—	—	—	—	1	1
7. Volkswirtschaftslehre	—	—	—	1	—	1
8. Mathematik und angewandte Mathematik	6	5	4	3	—	18
9. Darstellende Geometrie	4	2	—	—	—	6
10. Physik und angewandte Physik	4	3	—	1	—	8
11. Chemie und angewandte Chemie	2	1	2	—	—	5
12. Mechanik	—	4	6	3	3	16
13. Elektrotechnik, Nachrichtentechnik und Elektronik	—	—	4	3	2	9
14. Rechentechnik	—	—	—	2	—	2
15. Elektrotechnisches Laboratorium	—	—	—	3	—	3
16. Technisches Zeichnen	3	—	—	—	—	3
17. Maschinenelemente mit Konstruktionsübungen	—	6	10	—	—	16
18. Gasturbinen und Strahltriebwerke mit Konstruktionsübungen ..	—	—	—	2	7	9
19. Kolbenflugtriebwerke mit Konstruktionsübungen	—	—	—	5	—	5
20. Mechanische Technologie	—	2	2	3	3	10
21. Luftfahrzeugbau	—	—	2	4	6	12
22. Navigation und Flugmeßtechnik	—	—	—	2	3	5
23. Flugbetrieb	—	—	—	—	1	1
24. Flugmeteorologie	—	—	—	—	1	1
25. Betriebslehre und technische Kalkulation	—	—	—	—	2	2
26. Betriebs- und Rechtskunde mit besonderer Berücksichtigung des Luftrechtes	—	—	—	—	3	3
27. Werkstätte	14	12	6	5	—	37
28. Flugtechnisches Laboratorium	—	—	—	—	5	5
29. Luftfahrtmedizin, Arbeitshygiene, Unfallverhütung	—	—	—	—	1	1
30. Leibesübungen	2	2	2	2	2	10
Summe ...	45	46	46	46	46	229

Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaft)	Wochenstunden Jahrgang				
	I	II	III	IV	V
1. Lebende Fremdsprache	2	2	2	2	2
2. Stenotypie	2	2	2	—	—
3. Rechentechnik	—	—	—	—	1
4. Flugfunktelephonie (unverbindliche Übung)	—	—	1	2	1
5. Aktuelle Fachgebiete	2	2	2	2	2

Ausbildung zur Erlangung des Segelfliegerscheines im III. oder IV. Jahrgang.

Theoretische Ausbildung zur Erlangung des Privatpilotenscheines im IV. oder V. Jahrgang.“

B. Der Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, Didaktische Grundsätze) wird wie folgt geändert:

1. Vor der Überschrift „2. Deutsch“ ist folgende Zwischenüberschrift einzufügen:

„A. PFLICHTGEGENSTÄNDE“

2. Die Z. 5 „Geographie und Wirtschaftskunde“ hat zu lauten:

„5. Geographie und Wirtschaftskunde

Siehe Anlage I mit folgender Ergänzung:

In den Didaktischen Grundsätzen ist folgender Satz anzufügen: „Im II. und III. Jahrgang sind die Belange der Luftfahrt zu berücksichtigen, wie der Verlauf der Luftstraßen, die Lage der Flugplätze sowie die Wirtschaftlichkeit des Flugverkehrs.“

3. In der Z. 8 „Mathematik und angewandte Mathematik“

a) hat der II. Jahrgang zu lauten:
 „II. J a h r g a n g (5 Wochenstunden):

Wie im Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau (Anlage I/A/1) mit folgenden Ergänzungen:

aa) Im Abschnitt „Arithmetik“, 2. Absatz sind nach dem Wort „Logarithmen.“ folgende Worte einzufügen:

„Die Zahl e. Der natürliche Logarithmus.“;

bb) Im Abschnitt „Arithmetik“, 7. Absatz sind nach dem Wort „Funktionsleiter.“ folgende Worte anzufügen:

„Das Rechnen mit imaginären und komplexen Zahlen. Ausgewählte Gleichungen höheren Grades. Folgen und Reihen. Normzahlen. Zinseszinsrechnung.“;

cc) Im Abschnitt „Geometrie“, 1. Absatz sind nach den Worten „schiefwinkligen Dreiecks.“ folgende Worte anzufügen:

„Analytische Geometrie der Geraden.“;

b) hat der III. Jahrgang zu lauten:
 „III. J a h r g a n g (4 Wochenstunden):
 Geometrie:

Analytische Geometrie der Kegelschnitte.
 Technisch wichtige Kurven.

Infinitesimalrechnung (möglichst frühzeitig beginnend):

Grenzwerte von Zahlenfolgen.

Stetigkeit und Unstetigkeit. Einfache Grenzwertbestimmungen. Differenzenquotient und Ableitung, Ableitung elementarer Funktionen. Produkt-, Quotienten- und Kettenregel.

Differential und Differentialquotient in Physik und Technik. Fehlerrechnung. Höhere Ableitungen. Kurvendiskussion. Extremwertaufgaben. Iterationsverfahren.

Das unbestimmte Integral. Das bestimmte Integral. Näherungsweise Integration und Integrationsmethoden. Berechnung des Flächen- und Rauminhaltes und der Bogenlänge.

Weitere Anwendungen: Arbeit, Trägheitsmoment, Schwerpunkt; Querkraft- und Biegemomentenverlauf.

Einführung in die technische Statistik.“;

c) im IV. Jahrgang

aa) haben folgende Worte zu entfallen:

„Hyperbelfunktionen.“

„Einführung in die technische Statistik.“

„Einführung in die Lehre von den Schwingungen.“;

bb) sind am Ende folgende Worte anzufügen:
 „Sphärische Trigonometrie, Anwendung in der Navigation.“

4. Die Z. 9 „Darstellende Geometrie“ hat zu lauten:

„9. Darstellende Geometrie

I. J a h r g a n g (4 Wochenstunden).

II. J a h r g a n g (2 Wochenstunden).

Im übrigen wie Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau (Anlage I/A/1).“

5. Die Z. 10 „Physik und angewandte Physik“ hat zu lauten:

„10. Physik und angewandte Physik

I. J a h r g a n g (4 Wochenstunden):

Wie im I. Jahrgang des Lehrplanes der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau (Anlage I/A/1).

II. J a h r g a n g (3 Wochenstunden):

Wie im II. Jahrgang des Lehrplanes der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau (Anlage I/A/1) mit folgender Ergänzung: Nach dem Wort ‚Spannungsoptik‘ sind folgende Worte anzufügen: ‚Photometrie, Lichttheorie, Elektromagnetisches Spektrum, Röntgenstrahlen.‘

IV. J a h r g a n g (1 Wochenstunde):

Die wichtigsten Grundlagen der modernen Physik: Photoeffekt, Planck'sche Quantentheorie, Atommodelle, Dualismus von Teilchen und Wellen. Unschärferelation. Natürliche und künstliche Radioaktivität; Strahlenschutz; Massendefekt; Kernspaltung, Kernfusion; Relativitätstheorie.

Der Aufbau des Kosmos, Probleme der Raumfahrt.

Weltbild der Physik.“

6. Die Z. 11, „Chemie und angewandte Chemie“ hat zu lauten:

„11. Chemie und angewandte Chemie

II. J a h r g a n g (1 Wochenstunde):

Im übrigen wie im Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau (Anlage I/A/1).“

7. In der Z. 12 „Mechanik“

a) hat der II. Jahrgang zu lauten:

„II. J a h r g a n g (4 Wochenstunden):

Wie im II. Jahrgang des Lehrplanes der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau mit folgender Ergänzung:

Im Abschnitt ‚Statik‘ ist im 2. Absatz nach dem Wort ‚Gleitreibung‘ das Wort ‚Seilreibung‘ einzufügen.“;

b) hat der III. Jahrgang zu lauten:

„III. J a h r g a n g (6 Wochenstunden):

Bewegungslehre:

Kinematik und Dynamik des Massenpunktes und des starren Körpers. Kreisel und dessen Anwendung.

Festigkeitslehre:

Biegebeanspruchung: Ableitung der Formeln für die Biegebeanspruchung, für Trägheits- und

Widerstandsmomente; graphische Ermittlung des Querkraft- und Momentenverlaufes; Träger gleicher Biegefestigkeit; graphische Ausmittlung der Biegelinie; schiefe Biegung; Biegung im plastischen Bereich.

Schubbeanspruchung: Errechnung der Verteilung der Schubspannungen über den Querschnitt.

Verdrehungsbeanspruchung: Ableitung der Verdrehungsgleichung für den Kreis-, Rechteck- und Hohlquerschnitt.

Gestaltfestigkeit.

Federberechnung.

Knickbeanspruchung: Eulergleichung, Tetmajer- und Johnsonformel und Omegaverfahren.

Hydro- und Aerostatik: Druckverteilung in ruhenden und bewegten Gefäßen, Auftrieb.

Hydro- und Aerodynamik: Kontinuitätsgleichung, Bernoullische Gleichung, Impulssatz, Turbinengleichung, Flüssigkeitsreibung, Zähigkeit, Grenzschicht, Strömungsformen, Reynoldssches Gesetz; Messung von Druck, Geschwindigkeit und Menge.“;

c) hat der IV. Jahrgang zu lauten:

„IV. J a h r g a n g (3 Wochenstunden):

Wie im IV. Jahrgang des Lehrplanes der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau (Anlage I/A/1).“;

d) hat an Stelle der Wendung „V. J a h r g a n g (2 Wochenstunden)“ die Wendung „V. J a h r g a n g (3 Wochenstunden)“ zu treten;

e) sind im V. Jahrgang im Abschnitt „Mechanische Schwingungen“ nach dem Wort „Resonanz“ die Worte „Schwingungen im Luftfahrzeugbau“ einzufügen;

f) ist in den Didaktischen Grundsätzen am Ende des 1. Absatzes folgender Satz anzufügen: „Im V. Jahrgang sind Übungen im Laboratorium durchzuführen.“

8. Die Z. 13 „Elektrotechnik, Nachrichtentechnik und Elektronik“ hat zu lauten:

„13. Elektrotechnik, Nachrichtentechnik und Elektronik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Grundlagen der Elektrotechnik und von Kenntnissen über die Wirkungsweise und das Betriebsverhalten von wichtigen elektrischen Einrichtungen. Vermittlung der Grundlagen der Nachrichtentechnik und Elektronik und deren wichtigen Anwendungen im Hinblick auf das für die Berufspraxis erforderliche Wissen.

Lehrstoff:

III. J a h r g a n g (4 Wochenstunden):

Grundlagen der Gleichstromtechnik, Ohm'sches Gesetz, Arbeit, Leistung, Elektrowärme, Elektrochemische Vorgänge, Magnetisches und elektrisches Feld. Elektromagnetische Induktion. Generator-, Motor- und Transformatorprinzip.

Grundlagen der Wechselstromtechnik, Wechselstromwiderstände, Resonanz. Drehstrom, Schaltungen, Leistung, Drehfeld. Betriebsverhalten von elektrischen Maschinen. Grundlagen der Meßtechnik, Aufbau, Wirkungsweise und Bereichserweiterung der gebräuchlichsten Meßinstrumente.

IV. J a h r g a n g (3 Wochenstunden):

Bauelemente der elektrischen Nachrichtentechnik: Widerstände, Kondensatoren, Spulen, Übertrager, Relais, Elektronenröhren, Transistoren und andere Halbleiterbauelemente. Verstärker für NF-, HF-, Schwingungserzeugung und Impulstechnik, Siebschaltungen. Elektroakustik und Tonaufzeichnung.

V. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Hochfrequenztechnik: Modulationsverfahren, Sender und Empfänger. Wellenausbreitung, Antennen. Einführung in die Telegraphie und Fernsprechtechnik. Regeltechnik. Digitale Datenverarbeitung. Anwendungsbeispiele aus der NF-, HF-, Impulstechnik und Richtfunk.

Didaktische Grundsätze:

Von der Behandlung der physikalischen Tatsachen und Zusammenhänge ausgehend sind die Grundgesetze der Elektrotechnik in anschaulicher Weise zu erarbeiten. Der Unterricht ist unter Verwertung der bereits in anderen Unterrichtsgegenständen vermittelten Kenntnisse zu führen. Wandtafeln, Skizzenblätter, Schaltpläne, Modelle und Unterlagen aus der Praxis, insbesondere der flugtechnischen Praxis sind zu verwenden. Die Erfordernisse der Laboratoriumsübungen sind zu berücksichtigen.“

9. Die Z. 14 „Rechentechnik“ hat zu lauten:

„14. Rechentechnik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Lösung logisch-mathematischer und technischer Probleme mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erforderlich sind.

Lehrstoff:

IV. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Grundzüge des Wesens, der Einteilung, des Aufbaues und der Wirkungsweise elektronischer

Datenverarbeitungsanlagen mit besonderer Berücksichtigung digitaler, in problemorientierten Sprachen programmierbarer Rechner. Einführung in die Aufbereitung von Problemen für die elektronische Datenverarbeitung durch Problemanalyse, Flußdiagramm und Programmierung. Erlernung wenigstens einer problemorientierten Programmiersprache. Bedienung der Ein- und Ausgabeeinrichtungen wenigstens einer digitalen Rechnerbauart. Fehlersuche in Programmen.

Didaktische Grundsätze:

Praktische Übungen an einem geeigneten Digitalrechner sind im Interesse der Erziehung zum logischen Denken so früh wie möglich in den Unterricht einzubauen. Die Schüler sind zu selbstständiger Programmerstellung anzuleiten. Für die Auswahl der Übungsaufgaben ist nach Tunlichkeit der Kontakt mit den Lehrern der fachlich theoretischen Unterrichtsgegenstände zu pflegen. Besonderes Gewicht ist auf die wirtschaftliche Nutzung des Rechners zu legen.“

10. Die Z. 15 „Elektrotechnisches Laboratorium“ hat zu lauten:

„15. Elektrotechnisches Laboratorium

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung praktischer Kenntnisse über die Verwendung elektrischer Meßgeräte und deren Zubehör, sowie über die wichtigsten Meßverfahren der Gleichstrom-, Wechselstrom- und Hochfrequenz-Meßtechnik. Schulung der Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten bei der Durchführung von Schaltungs-, Prüf- und Meßaufgaben an fach einschlägigen Einrichtungen.

Lehrstoff:

IV. J a h r g a n g (3 Wochenstunden):

Messung von elektrischen und nichtelektrischen Größen, Messung mit Brücken, Kompensatoren und Oszillographen. Übungsaufgaben aus dem Stoffgebiet des Gegenstandes Elektrotechnik, Nachrichtentechnik und Elektronik.

Didaktische Grundsätze:

Grundsätzlich ist jede Übung den Schülern durch Vorbesprechungen zu erläutern. Die Schüler müssen diese Kenntnisse, ergänzt durch die Meßerfahrungen und Meßergebnisse während der Übung durch Ausarbeitung eines Laboratoriumsberichtes nachweisen.

Die Festlegung der verschiedenen Übungen muß sich nach den Gegebenheiten der Schule, insbesondere nach dem vorhandenen Inventar richten und besonders die für die Flugtechnik einschlägigen Stoffgebiete berücksichtigen.

Die Übungen sind in kleinen Gruppen durchzuführen.“

16. Die bisherige Z. 14 „Technisches Zeichnen“ erhält die Bezeichnung „16.“ und die bisherige Z. 15 „Maschinenelemente mit Konstruktionsübungen“ die Bezeichnung „17.“.

17. In der neuen Z. 17 „Maschinenelemente mit Konstruktionsübungen“ hat zu lauten:

„17. Maschinenelemente mit Konstruktionsübungen

Wie im Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau (Anlage I/A/1),“ jedoch

a) hat an Stelle der Wendung

„III. J a h r g a n g (11 Wochenstunden)“ die Wendung „III. J a h r g a n g (10 Wochenstunden)“ zu treten;

b) ist im III. J a h r g a n g nach dem 2. Absatz folgender Absatz einzufügen:

„Schweißkonstruktionen: Gestaltung und Berechnung.“;

c) hat in den Didaktischen Grundsätzen der letzte Absatz zu lauten:

„Das durchschnittliche Ausmaß der Konstruktionsübungen beträgt im II. Jahrgang 3 Wochenstunden, im III. Jahrgang 5 Wochenstunden.“

18. Die Z. 18 hat zu lauten:

„18. Gasturbinen und Strahltriebwerke mit Konstruktionsübungen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung eines umfassenden Allgemeinwissens auf dem Gebiete moderner Strömungsmaschinen für Gas unter besonderer Berücksichtigung der Strahltriebwerke.

Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse für Berechnung, Konstruktion, Wartung, Reparatur und Prüfung.

Ausbildung der Fähigkeit, eine der fachlichen Ausbildung entsprechende Konstruktionsaufgabe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Fertigung selbständig zu bearbeiten.

Lehrstoff:

IV. J a h r g a n g (2 Wochenstunden),

V. J a h r g a n g (7 Wochenstunden):

Typenkunde:

Entwicklungsgeschichte und derzeitiger Stand; Triebwerke für Unterschall- und Überschallflug. Entwicklungstendenzen. Bauvorschriften, Baumustervorschriften, Gerätepapiere.

Wartung und Reparatur.

Aero-Thermodynamische Grundlagen und deren Anwendung zur Berechnung der Leistungsverhältnisse und Kennwerte.

Thermodynamik und Betriebsverhalten der Bauelemente beim Start und im Flug. Ähnlichkeitsgesetz und Kennfelder.

Berechnung eines Luftstrahltriebwerkes.

Anfertigung einer Dispositionszeichnung des gesamten Triebwerkes und von Werkstattzeichnungen wichtiger Bauteile.

Didaktische Grundsätze:

Die anfallenden Berechnungs- und Konstruktionsaufgaben sollen aufbauend auf die bereits vermittelten Grundlagen dargelegt und an Hand geeignet ausgewählter Konstruktionsprogramme geübt werden. Das durchschnittliche Ausmaß der Konstruktionsübungen beträgt 3 Wochenstunden im V. Jahrgang.“

19. Die bisherige Z. 18 „Kolbenflugtriebwerke mit Konstruktionsübungen“ erhält die Bezeichnung „19.“ und die bisherige Z. 19 „Mechanische Technologie“ erhält die Bezeichnung „20.“.

20. In der neuen Z. 19 „Kolbenflugtriebwerke mit Konstruktionsübungen“ hat an Stelle der Wendung

„IV. Jahrgang (2 Wochenstunden),

V. Jahrgang (4 Wochenstunden)“

die Wendung „IV. Jahrgang (5 Wochenstunden)“ zu treten.

21. Die neue Z. 20 „Mechanische Technologie“ hat zu lauten:

„20. Mechanische Technologie

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis der in der Flugtechnik verwendeten Werkstoffe und ihrer Eigenschaften.

Behandlung der Verarbeitungs- und Bearbeitungsmethoden in der spanlosen und spanabhebenden Einzel-, Reihen- und Massenfertigung, der Werkzeuge, Vorrichtungen- und Werkzeugmaschinen nach dem Stande der Technik sowie der Werkstoffnormung, der Handelsformen und der richtigen Wahl der Werkstoffe unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit.

Lehrstoff:

II. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Metalle: Gefüge, chemische, physikalische, mechanische und technologische Eigenschaften; Zustandsbilder einfacher Zweistofflegierungen, Eisen-Kohlenstoff-Schaubild. Stahl: Sorten, Wärmebehandlung, Oberflächenschutz. Grauguß, Temperguß, Stahlguß. Nichteisenmetalle und Legierungen. Nichtmetallische Werkstoffe.

III. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Leichtmetalle und ihre Legierungen, Wärmebehandlung, Oberflächenschutz, Luftfahrtnormen für Eisen- und Nichteisenmetalle; Gießen; Schmieden; Walzen, Ziehen, Rohrerzeugung, Biegen und Richten. Schweißen, Brennschneiden. Löten. Kleben von Metallen, Kunststoffen und Hölzern.

IV. Jahrgang (3 Wochenstunden):

Schneiden mittels Scheren und Schnitten. Stanzen, Pressen, Tiefziehen, Prägen, Fließpressen, Drücken. Maschinen für spanlose Formung. Kunststoffverarbeitung im Luftfahrzeugbau, Maschinen zur Verarbeitung von Kunststoffen, Werkstoffprüfung. Meß- und Prüfgeräte.

Allgemeine Grundlagen des Werkzeugmaschinenbaues: Zerspanungsvorgang, Schneidenwinkel, Schnittdruck, Schnittgeschwindigkeit, Verfahren, Werkzeuge, Vorrichtungen und Maschinen für Drehen und Bohren.

V. Jahrgang (3 Wochenstunden):

Werkzeuge, Vorrichtungen und Maschinen für: Fräsen, Hobeln, Stoßen, Räumen, Sägen, Schleifen, Feinstbearbeitung, Zahnradherstellung. Moderne Bearbeitungsverfahren wie programmiertes Fräsen, Chemical-milling, Funkenerosion u. a., Elemente des Vorrichtungsbaues.

Didaktische Grundsätze:

Verwertung der in der Werkstätte gewonnenen praktischen Erfahrungen; Beispiele sind möglichst aus dem Fachgebiet der Flugtechnik zu entnehmen.

Je zwei Schularbeiten im II. und im III. Jahrgang, je drei Schularbeiten im IV. und im V. Jahrgang zulässig.“

22. In der Z. 21 „Luftfahrzeugbau“ hat der Lehrstoff zu lauten:

„Lehrstoff:

III. Jahrgang (2 Wochenstunden),

IV. Jahrgang (4 Wochenstunden),

V. Jahrgang (6 Wochenstunden):

Entwicklungsgeschichte und derzeitiger Stand, Grenzen der Luftfahrt. Einteilung der Luftfahrzeuge.

Bauarten, Baugruppen und Bauweisen der Luftfahrzeuge, Gewichtsaufteilung. Prüfwesen und Zulassung: Bauvorschriften, Baumustervorschriften, Gerätepapiere.

Bauelemente der Luftfahrzeuge, Kennzeichnung und Normung. Konstruieren, Fertigen, Reparieren, Warten und Prüfen von Luftfahrzeugen. Praktische Aerodynamik der Unterschallströmung. Der Tragflügel, das gesamte Flugzeug.

Flugmechanik: Flugleistung, Start und Landung, Stabilität und Steuerbarkeit, Koppelungen, Lastannahmen.

Der Gesamtentwurf.

Sonderkapitel der Festigkeitslehre (Leichtbau).

Praktische Hochgeschwindigkeitsaerodynamik: Bernoullische Gleichung, Vergleich von Unterschall- und Überschall-Strömungsbildern. Aerodynamische Beiwerte der Tragflügel und Rumpfe im Schall- und Überschallgebiet.

Profilform und Polare. Einfluß der Profilform und Flügelform auf die kritische Machzahl. Konstruktive Gestaltung für den Hochgeschwindigkeitsflug. Hyperschallströmung, Supra-Aerodynamik. Überschall-Modellverfahren.

Aeroelastizität.

Drehflügler.

Flugunfalluntersuchung.“

23. In der Z. 22 hat

a) die Überschrift zu lauten:

„22. Navigation und Flugmeßtechnik“;

b) an Stelle der Wendung „V. Jahrgang (2 Wochenstunden)“ die Wendung „V. Jahrgang (3 Wochenstunden)“ zu treten.

24. In der Z. 24 „Flugmeteorologie“ hat im Lehrstoff anstelle der Wendung „IV. Jahrgang (1 Wochenstunde)“ die Wendung „V. Jahrgang (1 Wochenstunde)“ zu treten.

25. In der Z. 26 „Betriebs- und Rechtskunde mit besonderer Berücksichtigung des Luftrechtes“ hat im Lehrstoff anstelle der Wendung „IV. Jahrgang (3 Wochenstunden)“ die Wendung „V. Jahrgang (3 Wochenstunden)“ zu treten.

26. In der Z. 27 „Werkstätte“ hat

a) der I. Jahrgang zu lauten:

„I. Jahrgang (14 Wochenstunden):

Wie im Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Maschinenbau (Anlage I/A/1).“;

b) der II. Jahrgang zu lauten:

„II. Jahrgang (12 Wochenstunden):

Mechanische Werkstätte: Dreharbeiten mit steigender Schwierigkeit, einschließlich Gewinde-schneiden. Arbeiten an weiteren spangebenden Werkzeugmaschinen. Arbeiten an Luftfahrzeugteilen und Luftfahrzeugen.

Holzflugzeugbau, Flugmodellbau.

Blechbearbeitung, Nietverfahren des Luftfahrzeugbaues.“;

c) der III. Jahrgang zu lauten:

„III. Jahrgang (6 Wochenstunden):

Mechanische Werkstätte: Durchführung schwieriger Arbeiten an verschiedenen Werkzeugmaschinen.

Schweißerei: Autogenschweißerei; Sicherheitsvorschriften; Schweiß- und Schneidgeräte; Rechts- und Linksschweißen, Rohrschweißen; Hartlöten; Brennschneiden. Elektroschweißen; Sicherheitsvorschriften; Schweißeinrichtungen für Gleich- und Wechselstrom; Legen von Schweißraupen, Dünnblechschweißen, Punktschweißen; Schweißen und Nieten von Leichtmetallen.

Härten; Wärmebehandlung von Leichtmetallen.

Kunststoffverarbeitung. Kleben von Metallen.

Arbeiten an Luftfahrzeugen: Reparaturarbeiten, Nivellieren; Kompensieren; Arbeiten an der elektrischen Anlage.“;

d) der IV. Jahrgang zu lauten:

„IV. Jahrgang (5 Wochenstunden):

Arbeiten an Kolbenflugtriebwerken.

Arbeiten an Luftstrahltriebwerken.

Arbeiten an Triebwerk-, Flugwerk- und Flugüberwachungsgeräten; Ein- und Ausbau dieser Geräte.“.

27. Die Überschrift in der Z. 28 hat zu lauten:

„28. Flugtechnisches Laboratorium“.

28. In der Z. 28 „Flugtechnisches Laboratorium“ hat

a) die Bildungs- und Lehraufgabe zu lauten:

„Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die Praxis des technischen Meß- und Prüfwesens.“;

b) der Lehrstoff zu lauten:

„Lehrstoff:

V. Jahrgang (5 Wochenstunden):

Untersuchungen an Luftfahrttriebwerken.

Durchführung von Versuchen am Flugwerk.

Flugleistungs- und Flugeigenschaftenermittlung.

Meßtechnik einschließlich Flugmeßtechnik.

Strömungstechnische Messungen.

Werkstoffprüfung.“.

29. An Stelle der Zwischenüberschrift „Freigegegenstände“ hat die Zwischenüberschrift „B. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaften)“ zu treten.

30. Nach dem Freigegegenstand „Stenotypie“ sind anzufügen:

„3. Rechentechnik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wie Pflichtgegenstand ‚Rechentechnik‘.

Lehrstoff:

V. J a h r g a n g (1 Wochenstunde):

Lösung von Aufgaben aus den engeren Fachgebieten, in denen umfangreiche Berechnungen durchzuführen sind. Im Zusammenhang damit Erweiterung und Vertiefung des im IV. Jahrgang vermittelten Lehrstoffes.

Didaktische Grundsätze:

Wie Pflichtgegenstand ‚Rechentechnik‘.

4. Flugfunktelephonie (unverbindliche Übung)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit zur Durchführung des Flugfunktelephoniedienstes für Sicht- und Instrumentenflüge in deutscher und englischer Sprache nach den Regeln der ICAO. Kenntnisse fernmelderechtlicher Bestimmungen und der Sonderbestimmungen für den Flugfunktelephoniedienst sowie technische Kenntnisse, soweit sie für die Ausübung des Flugfunktelephoniedienstes erforderlich sind. Vertieftes Verständnis für Flugsituationen und Aufgaben der Flugsicherung.

Die Schüler sollen befähigt werden, sich den Prüfungen zum Erwerb eines Eingeschränkten bzw. Allgemeinen Funktelephonisten-Zeugnisses für den Flugfunkdienst im Sinne der Funker-Zeugnisverordnung bei der Obersten Fernmeldebehörde zu unterziehen.

Lehrstoff:

III. J a h r g a n g (1 Wochenstunde):

Einführung in die Verwendung der englischen Sprache in der Flugfunktelephonie nach den Bestimmungen der ICAO. Vermittlung der für den Funksprechverkehr bei unkomplizierten Sichtflügen erforderlichen Kenntnisse der englischen Fachterminologie. Gewinnung einiger Sicherheit in der Verwendung der vorgeschriebenen Wörter, Wendungen und Abkürzungen in normalen Flugsituationen, insbesondere beim Flug nach Sichtflugregeln.

IV. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Aufnahme und Abgabe von Texten aus dem Fluginformationsdienst in englischer Sprache; schriftliche Übersetzung solcher Texte in die deutsche Sprache. Simulierte Abwicklung des Funktelephonieverkehrs unter Annahme von Flügen nach Sichtflugregeln.

Fernmelderechtliche Bestimmungen, Sonderbestimmungen für den Flugfunktelephoniedienst und technische Kenntnisse gemäß lit. A 2 der Anlage 1 zur Funker-Zeugnisverordnung, BGBl. Nr. 139/1967, in der jeweils geltenden Fassung.

V. J a h r g a n g (1 Wochenstunde):

Aufnahme und Abgabe von Texten aus dem Flugverkehrs-Kontrolldienst in englischer Sprache; schriftliche Übersetzung solcher Texte in die deutsche Sprache. Simulierte Abwicklung des Funktelephonieverkehrs unter Annahme von Flügen nach Instrumentenflugregeln.

Erweiterung der Kenntnisse der fernmelderechtlichen Bestimmungen, der Sonderbestimmungen für den Flugfunktelephoniedienst und der technischen Kenntnisse gemäß lit. A 3 der Anlage 1 zur Funker-Zeugnisverordnung, BGBl. Nr. 139/1967, in der jeweils geltenden Fassung.

Didaktische Grundsätze:

Besonderes Gewicht ist auf die Festigung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch intensive Übungen, wenn möglich in einem Sprachlaboratorium, zu legen. Gleichzeitig mit der Vermittlung des Lehrstoffes ist das Verständnis für die jeweilige fliegerische Situation zu wecken bzw. zu fördern.

Die theoretischen Kenntnisse sind in deutscher Sprache zu vermitteln.

Querverbindungen zu den Gegenständen ‚Englisch‘, ‚Elektrotechnik, Nachrichtentechnik und Elektronik‘, ‚Luftfahrzeugbau‘, ‚Navigation und Flugmeßtechnik‘, ‚Flugbetrieb‘, ‚Flugmeteorologie‘ und ‚Betriebs- und Rechtskunde mit besonderer Berücksichtigung des Luftrechtes‘ sind zu pflegen.

Aktuelle Fachgebiete

Siehe Anlage I.“

2. Die Anlage I/J (Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe) wird wie folgt geändert:

A. Der Abschnitt I (Studentafel) hat zu lauten:

„I. STUDENTAFEL

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden Jahrgang					Summe
	I	II	III	IV	V	
1. Religion	2	2	2	2	2	10
2. Deutsch	3	2	2	2	3	12
3. Englisch (einschließlich Schriftverkehr)	3	3	2	2	2	12
4. Französisch (einschließlich Schriftverkehr)	3	3	3	3	3	15
5. Geschichte und Sozialkunde	2	2	2	2	—	8
6. Staatsbürgerkunde	—	—	—	—	2	2
7. Geographie und Wirtschaftskunde	2	2	2	2	2	10
8. Naturgeschichte	2	—	—	—	—	2
9. Physik	2	2	—	—	—	4
10. Chemie	—	—	3	—	—	3
11. Warenkunde und Technologie	—	—	—	2	—	2
12. Mathematik	—	2	2	2	2	8
13. Fremdenverkehrswirtschaft						
a) Fremdenverkehrslehre und Werbung	—	—	—	3	3	6
b) Verkehrslehre	—	—	2	—	—	2
c) Bäderkunde	—	—	—	2	—	2
14. Betriebslehre (einschließlich allgemeiner Betriebswirtschaftslehre)	2	2	2	2	2	10
15. Betriebliches Rechnungswesen						
a) Buchhaltung, Bilanz- und Steuerlehre	2	2	2	2	3	11
b) Betriebsrechnen	2	2	2	2	—	8
c) Schriftverkehr	—	—	2	2	—	4
16. Rechtslehre	—	—	—	—	2	2
17. Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	2	2
18. Küchenkunde und Kochen	3	3	2	2	3	10
19. Servierkunde und Servieren	2	2	2	2		
20. Betriebspraktikum	2	2	1	1		
21. Gesundheitslehre	2	—	—	—	—	2
22. Stenotypie						
a) Kurzschrift	2	2	—	—	—	4
b) Maschinschreiben	—	2	2	—	—	4
23. Leibesübungen	2	2	2	2	2	10
Gesamtwochenstundenzahl ...	38	37	37	37	33	182

24. Pflichtpraxis (für Inländer in Österreich)

in jeder Sommersaison 2 Monate und zwar

zwischen dem I. und II. Jahrgang in Küche und Service,

zwischen dem II. und III. Jahrgang allgemeine Betriebspraxis,

zwischen dem III. und IV. Jahrgang im Reisebüro und

zwischen dem IV. und V. Jahrgang im Heilbäder- und Kurbetrieb oder in der Fremdenverkehrsverwaltung.

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaft)	Wochenstunden Jahrgang				
	I	II	III	IV	V
1. Dritte lebende Fremdsprache	—	—	2	2	2
2. Fremdsprachige Kurzschrift	—	—	—	2	2
3. Politische Bildung (Arbeitsgemeinschaft)	—	—	—	—	2
4. Einführung in die Philosophie und die angewandte Psychologie ¹⁾	—	—	—	(2)	(2)
5. Aktuelle Fachgebiete	—	—	—	2	2 [“]

¹⁾ Wahlweise im IV. oder V. Jahrgang mit 2 Wochenstunden.

B. Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, Didaktische Grundsätze), Unterabschnitt A. Pflichtgegenstände, wird wie folgt geändert:

1. In der Z. 2 „Deutsch“, Abschnitt „Lehrstoff“

a) hat im I. Jahrgang der Unterabschnitt „Schrifttum“ zu lauten:

„Schrifttum:

Ausgewählte Werke (auch auszugsweise) der Literatur, besonders der österreichischen, zur Gewinnung eines Gesamtüberblickes. Hauslektüre mit nachfolgender Auswertung.

Kurze Übersicht über die Dichtungsgattungen.“;

b) hat im II. Jahrgang der Unterabschnitt „Schrifttum“ zu lauten:

„Schrifttum:

Ausgewählte Proben aus dem Schrifttum bis zum Beginn der Aufklärung.

Werke der neueren Dichtung, vor allem der österreichischen.“;

c) hat im III. Jahrgang der Unterabschnitt „Lesen und Schrifttum“ zu lauten:

„Lesen und Schrifttum:

Die Dichtung bis zum Realismus. Literatur der Gegenwart, insbesondere der neuen österreichischen Dichtung.“;

d) hat im IV. Jahrgang der Unterabschnitt „Lesen und Schrifttum“ zu lauten:

„Lesen und Schrifttum:

Die Dichtung und das übrige Schrifttum bis zum Expressionismus.

Literatur der Gegenwart wie im III. Jahrgang. Reisebeschreibungen und Fachliteratur des Reisebüro- und Verkehrswesens.“;

e) hat im V. Jahrgang der Unterabschnitt „Lesen und Schrifttum“ zu lauten:

„Lesen und Schrifttum:

Werke (Proben) aus der deutschsprachigen Dichtung und dem übrigen Schrifttum bis zur Gegenwart; entsprechende Werke der Weltliteratur.

Österreichische Dichtung unserer Zeit.“

2. In der Z. 3 „Englisch (einschließlich Schriftverkehr)“ haben an Stelle der Wendung „II. Jahrgang (2 Wochenstunden)“ die Wendung „II. Jahrgang (3 Wochenstunden)“ und an Stelle der Wendung „III. Jahrgang (3 Wochenstunden)“ die Wendung „III. Jahrgang (2 Wochenstunden)“ zu treten.

3. In der Z. 4 „Französisch (einschließlich Schriftverkehr)“ Abschnitt „Lehrstoff“

a) ist im I. Jahrgang nach dem 2. Absatz folgender 3. Absatz einzufügen:

„Sprechübungen mit Hilfe von Anschauungsmaterial, Auflösung geeigneten Lesestoffes in Fragen und Antworten, Zusammenfassung und Umformung gelesener Texte; Zwiegespräche im Anschluß an den Lesestoff aus dem Alltags- und Berufsleben.

Planmäßige Übungen zur Erwerbung eines festen Vorrates an Wörtern und Wendungen aus dem täglichen Leben; Ausdrücke aus dem Wirtschaftsleben, insbesondere aus der Fachsprache des Hotel- und Gastgewerbes sowie des Verkehrs- und Transportwesens usw. Einfache Rechnungen.“;

b) hat im III. Jahrgang, Unterabschnitt „Lesestoff“ im 1. Absatz der 2. Satz zu entfallen;

c) hat im IV. Jahrgang der Unterabschnitt „Lesestoff“ zu lauten:

„Lesestoff:

Wie im III. Jahrgang, auch Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften, besonders wirtschaftlichen Inhaltes.

Artikel aus Fachzeitschriften und Fachzeitschriften des Heilbäder-, Bäder- und Kurwesens.

Die Beziehungen zwischen Österreich und Frankreich auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs.“;

d) hat im V. Jahrgang der Unterabschnitt „Lesestoff“ zu lauten:

„Lesestoff:

Proben aus Schriftwerken, die sich mit der geistigen und materiellen Kultur Frankreichs beschäftigen; Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften, namentlich solche wirtschaftlichen Inhalts (mit Betonung der fremdenverkehrsmäßigen Beziehungen zu Österreich). Stoffe über die historischen und kulturellen Beziehungen zwischen Frankreich und Österreich.“

4. An Stelle der Überschrift „5. Geschichte und Sozialkunde (einschließlich Kunstgeschichte)“ hat die Überschrift „5. Geschichte und Sozialkunde“ zu treten.

5. In der Z. 5 „Geschichte und Sozialkunde“ haben die Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lehrstoff zu lauten:

„Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Kenntnissen über Hauptereignisse der allgemeinen Geschichte in ihrem inneren Zusammenhang, soweit es zum Verständ-

nis der Gegenwart und für die politische Bildung nötig ist, sowie über die Entwicklung der Kunst in den verschiedenen Epochen.

Vertiefung der Kenntnisse über die Entwicklung Österreichs, sowie Erziehung zum österreichischen Staatsbewußtsein.

Weckung des Verständnisses für internationale Zusammenarbeit.

Lehrstoff:

I. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Einführung in die allgemeine Geschichte und in die Kunstgeschichte.

Urgeschichte im weltweiten Überblick. Wichtige Fundstätten, insbesondere in Österreich.

Hinweise auf die Geschichte alter Hochkulturen.

Griechen und Römer, unter besonderer Berücksichtigung der geistigen Kultur und der Wirtschaft.

Die Römer in Österreich.

Die Völkerwanderungszeit. Der Islam. Byzanz. Das Frankenreich.

Christianisierung.

Österreich im Frühmittelalter.

II. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Geschichte des Mittelalters seit der Teilung des Karolingerreiches. Die mittelalterliche Gesellschaftsordnung. Die bedeutendsten Kunst- und Kulturdenkmäler aus dieser Zeit. Wirtschafts- und Lebensführung.

Die großen Wandlungen am Beginn der Neuzeit: Erfindungen und Entdeckungen; Humanismus und Renaissance in ihren kulturellen, insbesondere künstlerischen Formen; Frühkapitalismus, Reformation und katholische Erneuerung.

Österreichs Aufstieg zur europäischen Großmacht.

Der Dreißigjährige Krieg und seine Folgen.

III. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Englands Aufstieg. Die Glorreiche Revolution als Ausgangspunkt politischer Demokratie.

Das Barockzeitalter und der Höfische Absolutismus.

Die Aufklärung, die Wirtschaftstheorie in dieser Zeit. Barock und Rokoko als Kultur und Kunsterscheinungen, insbesondere in Österreich. Der Aufgeklärte Absolutismus.

Lebensführung im Barock- und Rokokozeitalter.

Die Vereinigten Staaten von Amerika als erstes modernes Staatswesen.

Die Französische Revolution. Das Zeitalter Napoleons. Der Wiener Kongreß und die Restauration der europäischen Staaten. Die erste indu-

strielle Revolution, die Rolle der Naturwissenschaften, der Technik und der Wirtschaft für die Lebensgestaltung der Völker, das Anwachsen der Bevölkerung.

Liberalismus und Nationalismus und ihr revolutionärer Durchbruch 1830 und 1848.

Kunst und Kultur in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

IV. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Die soziale Frage und ihre Lösungsversuche: Kapitalismus, Sozialismus, christliche Soziallehre.

Die nationale Einigung Deutschlands und Italiens.

Innerstaatliche Probleme Österreichs. Die Entwicklung des modernen Verkehrswesens als Grundlage des Fremdenverkehrs, insbesondere in Österreich.

Imperialismus und Aufteilung der Welt. Die Demokratisierung. Kunst und Kultur in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Der Erste Weltkrieg und seine Folgen.

Die Republik Österreich.

Die Weltwirtschaftskrise.

Totalitäre und autoritäre Systeme: Kommunismus, Faschismus, Nationalsozialismus.

Der Zweite Weltkrieg und seine Folgen.

Neue Staaten in Asien und Afrika.

Die modernen Naturwissenschaften und die zweite industrielle Revolution.

Die Wiederherstellung der Republik Österreich. Der Wiederaufbau. Der Staatsvertrag. Die immerwährende Neutralität. Österreichs Stellung in Europa und in der Welt.

Ereignisse und Entwicklungen bis zur unmittelbaren Gegenwart.“

6. An Stelle der Überschrift „7. Geographie und Wirtschaftskunde (einschließlich Fremdenverkehrsgeographie)“ hat die Überschrift „7. Geographie und Wirtschaftskunde“ zu treten.

7. In der Z. 7 „Geographie und Wirtschaftskunde“ haben der Lehrstoff und die Didaktischen Grundsätze zu lauten:

„Lehrstoff:

I. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Grundkenntnisse aus der allgemeinen Geographie mit besonderer Betonung der Oberflächengestaltung der Erde und des Klimas im Hinblick auf deren wirtschaftliche Bedeutung.

Länderkunde Afrikas, Australiens und Ozeaniens mit Betonung der Gegebenheiten für den Fremdenverkehr.

II. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Länderkunde Amerikas, Asiens einschließlich des europäischen Teiles der UdSSR mit Betonung der Gegebenheiten für den Fremdenverkehr.

III. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Länderkunde Nord-, West- und Südeuropas mit Betonung der Gegebenheiten für den Fremdenverkehr.

IV. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Länderkunde Mitteleuropas mit Betonung der Gegebenheiten für den Fremdenverkehr.

Österreich in länderkundlicher, allgemein wirtschaftlicher und verkehrsgeographischer Sicht.

V. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Österreich als Fremdenverkehrsland. Der internationale Tourismus und das internationale Bäder- und Kurwesen in geographischer Sicht.

Didaktische Grundsätze:

Im Rahmen der länderkundlichen Darstellung ist auf die wirtschaftlichen, insbesondere auf die fremdenverkehrswirtschaftlichen Beziehungen zu Österreich, aber auch auf Belange der allgemeinen politischen Bildung Bedacht zu nehmen. Der Darstellung des Fremdenverkehrs in Österreich muß ein breiter Raum gewährt werden.

Der Schüler soll auf einschlägige Vorträge, Zeitungsberichte usw. aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, einschlägige Berichte aus Zeitungen, Zeitschriften zu sammeln.

Der Unterricht und das häusliche Studium haben stets an Hand der Landkarte zu erfolgen. Das Zeichnen einfacher Skizzen, besonders von Lageskizzen von Orten in Beziehung zu Flüssen, Gebirgszügen oder größeren Städten, ist zu üben, doch hat das Abzeichnen von Landkarten zu unterbleiben. Die Verwendung von Wandkarten ist unerlässlich. Dem Arbeitsunterricht und dem exemplarischen Unterricht ist weitgehend zu entsprechen.

Zahlen haben in erster Linie für Vergleichszwecke Bedeutung. An statistischen Tabellen hat der Schüler zu lernen, wie derartige Tabellen auszuwerten sind.

Der Unterricht ist durch Exkursionen, Schulfilm und Diavorführungen zu ergänzen und zu beleben. Querverbindungen zu den verwandten Unterrichtsgegenständen (Fremdenverkehrslehre und Werbung, Verkehrslehre usw.) sind herzustellen.“

8. In der Z. 9 „Physik“ haben an Stelle der Wendung „III. Jahrgang (2 Wochenstunden)“ die Wendung „I. Jahrgang (2 Wochen-

stunden)“ und an Stelle der Wendung „IV. Jahrgang (2 Wochenstunden)“ die Wendung „II. Jahrgang (2 Wochenstunden)“ zu treten.

9. Die Z. 11 „Warenkunde und Technologie“ hat zu lauten:

„11. Warenkunde und Technologie**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnisse über die in der Fremdenverkehrswirtschaft, insbesondere in der Ausstattung des Hotel- und Gaststättenbetriebes verwendeten Fertigwaren.

Einführung in die Warenprüfverfahren unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.

Lehrstoff:**III. Jahrgang (2 Wochenstunden):**

Baumaterialien und ihre Bearbeitung. Schleif- und Poliermittel; technisch wichtige Mineralien. Glas- und Tonwaren.

Die Metalle und ihre Legierungen. Die mechanisch-technologischen Verarbeitungsprozesse und die dadurch hergestellten Zwischenprodukte und Fertigwaren.

Holz und Holzarten, Textilrohstoffe; ihre Eigenschaften, ihre Verarbeitung und ihre Verwendung in Fremdenverkehrsbetrieben. Lederwaren, Kautschuk, Harze, Farben und Kunststoffe; ihre Eigenschaften und ihre Einsatzmöglichkeiten im Hotel- und Gaststättenwesen.

Papierwaren, Druckereierzeugnisse und Hilfsmittel, Druckverfahren. Warenkunde der Sportartikel. Überblick über die für den Fremdenverkehr bedeutsamen Industriezweige.

Didaktische Grundsätze:

Die Warenkunde hat sich auf alle jene Rohstoffe und Fertigwaren zu beschränken, die für den künftigen Fremdenverkehrsfachmann — als Unternehmer wie als Angestellter — im täglichen Berufsleben — von Belang sind. Sie soll ihm die Beurteilung der Waren für Investitionen erleichtern. Durch Kontakt mit den Lehrern für „Küchenkunde und Kochen“ sowie „Servierkunde und Servieren“ ist eine Zweigleisigkeit in der Stoffdarbietung zu vermeiden. Der Anschaulichkeit und Aktualität des Unterrichtes dient eine umfangreiche Sammlung von Rohstoff- und Fertigwarenproben, ferner Bildmaterial (Tafeln, Dias, Filme, Warenprospekte). Der Besuch von einschlägigen Betrieben wird empfohlen.“

10. In der Z. 12 „Mathematik“ hat

a) die lit. a „Betriebsrechnen“ zu entfallen;

b) die Zwischenüberschrift „b. Mathematik (einschließlich Wirtschaftsmathematik)“ zu entfallen;

c) der Lehrstoff zu lauten:

„Lehrstoff:

II. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Erläuterung der Begriffe Menge, Teilmenge, Ergänzungsmenge, Durchschnitt und Vereinigung von Mengen, Anwendung in Arithmetik und Geometrie, Verknüpfungsgebilde.

Menge der natürlichen, der ganzen und der rationalen Zahlen. Das Rechnen mit allgemeinen Zahlen.

Das Rechnen mit Potenzen und Wurzeln, Menge der irrationalen Zahlen, Menge der reellen Zahlen. Multiplikation und Division von mehrgliedrigen algebraischen Ausdrücken.

Die Potenzfunktion, die Exponentialfunktion und die logarithmische Funktion. Graphische Darstellung von Funktionen im Koordinatensystem. Das Rechnen mit Logarithmen.

Der Rechenstab. Zahlensysteme. Dualzahlen.

Lineare Gleichungssysteme, einschließlich der graphischen Lösung bei zwei Unbekannten. Quadratische Gleichungen. Menge der komplexen Zahlen.

III. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Wiederholung der geometrischen Grundbegriffe mit Hilfe der Mengenlehre.

Die wichtigsten Eigenschaften von Dreieck, Viereck, Vieleck und Kreis.

Umfang des Kreises, Bogenmaß des Winkels. Ähnlichkeit. Pythagoräischer Lehrsatz. Berechnung von Flächen- und Rauminhalt.

Die Kreisfunktionen. Auflösung des recht- und schiefwinkligen Dreiecks.

Arithmetische und geometrische Reihe, unendliche geometrische Reihe, Zahlenfolgen und Grenzwerte.

IV. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Einführung in die Differentialrechnung, Stetigkeit, Differenzenquotient und Differentialquotient. Ableitung elementarer Funktionen. Die Zahl e. Produkt-, Quotienten- und Kettenregel.

Untersuchung einfacher Kurven, Extremwertaufgaben. Anwendung auf einfachere wirtschaftstheoretische Aufgaben.

Das unbestimmte Integral. Das bestimmte Integral und seine Anwendung, insbesondere auf die Lösung wirtschaftstheoretischer Probleme.

Zinseszinsrechnung; dekursiver, antizipativer Zinseszins, äquivalente Zins- und Diskontsätze, gemischte Verzinsung, mittlerer Zahlungstermin.

V. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Zeitrentenrechnung: Ganz-, über- und unterjährige gleichbleibende Renten.

Schuldtilgung: Zinsen, Raten-, Annuitäten-, Prozent- und Obligationsanleihen.

Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Elemente der mathematischen Statistik.

Grundlagen für das Arbeiten mit modernen Rechenmaschinen, Lochkarten usw.

Zusammenfassende Wiederholung des gesamten Lehrstoffes unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Probleme.“

11. In der Z. 13 „Fremdenverkehrswirtschaft“

a) hat die lit. a zu lauten:

„Fremdenverkehrslehre und Werbung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Weckung des Verständnisses für die Bedeutung des Fremdenverkehrs für den einzelnen, die Gemeinschaft und die Wirtschaft eines Landes. Einführung in die Kenntnis der Institutionen und Objekte des Fremdenverkehrsgewerbes und in die Grundsätze der Fremdenverkehrspolitik.

Einführung in die Möglichkeiten und Arten der Fremdenverkehrswerbung. Weckung des Verständnisses für Werbemethoden und der Erkenntnis der Werbewirkung. Hinführen zur praktischen Fremdenverkehrswerbung.

Lehrstoff:

IV. J a h r g a n g (3 Wochenstunden):

Begriffsbestimmung. Aufgaben und Ziele der Fremdenverkehrswirtschaft. Die Fremdenverkehrszweige.

Die gestaltenden Faktoren und modernen Entwicklungstendenzen des Fremdenverkehrs.

Allgemeine Werbelehre: Die Werbemittel und ihre technischen Grundlagen (Prospekt, Plakat, Zeitschrift, Zeitung, Rundfunk, Fernsehen).

V. J a h r g a n g (3 Wochenstunden):

Organisation des Fremdenverkehrs, öffentliche und private Dienststellen; örtliche, nationale und internationale Organisationen, ihre Wirkungsweise und ihr Wirkungsbereich. Unternehmungsformen der Fremdenverkehrszweige. Richtlinien, Verordnungen, gesetzliche Bestimmungen des Fremdenverkehrs, Ausbildungs- und Schulungswege, Wissenschaftliche Institute und Literatur. Die Fremdenverkehrsstatistik.

Die soziale Bedeutung des Fremdenverkehrs; Grundsätze der Fremdenverkehrspolitik.

Die Werbeagentur, der Werbeberater, das Werbekonzept. Marktforschung, Werbepsychologie, Werbestreuung, Wettbewerbsrecht. Fremdenverkehrswerbung in nationaler, regionaler und lokaler Sicht.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht aus Fremdenverkehrslehre und Werbung hat als Leitgegenstand für die übrigen Fachgegenstände zu dienen. Es sind daher alle Querverbindungen zu diesen herzustellen.

Der Mensch ist in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen und damit die wesentliche Aufgabe des Fremdenverkehrs, nämlich Bindeglied von Mensch zu Mensch, von Volk zu Volk zu sein, zum Leitmotiv des Unterrichts zu machen.“;

b) hat die lit. d zu entfallen.

13. Die Z. 15 hat zu lauten:

„15. Betriebliches Rechnungswesen

a) Buchhaltung, Bilanz- und Steuerlehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der für die Fremdenverkehrswirtschaft erforderlichen Buchhaltungsmethoden und -formen. Die doppelte Buchhaltung und ihre Anwendung in verschiedenen Geschäftszweigen. Schulung des Verständnisses für den Zusammenhang aller Aufzeichnungen sowie für eine ordentliche äußere Form bei ausreichender Kenntnis der Rechtsgrundlagen der Buchführung. Anerziehung der Fähigkeiten, Bilanzen richtig zu beurteilen, und die Buchhaltungsergebnisse für die Betriebsführung auszuwerten.

Erziehung zu kostenbewußtem Denken.

Lehrstoff:**I. Jahrgang (2 Wochenstunden):**

Die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit der buchhalterischen Verrechnung. Der Geschäftsfall; der Beleg als Grundlage der Eintragung. Die Verbuchung der Bargeldbewegung, der Warenbewegung, des Kreditverkehrs, des Betriebsaufwandes und des Kapitals.

Das System und die Technik der doppelten Buchhaltung. Das Hauptbuch. Die Probabilanz. Die Technik des Hauptbuchabschlusses in Konten und Tabellenform, unter Zugrundelegung des Österreichischen Kontenrahmens.

Übersicht der Darstellungsmittel.

II. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Die Anwendung der doppelten Buchhaltung im Hotelbetrieb. Ausarbeitung eines Geschäftsganges (unter Berücksichtigung schwieriger Geschäftsfälle und der Lohnverrechnung) samt Abschluß im Tabellenjournal. An allen geeigneten Stellen ist unter Bezugnahme auf den Lehrstoff des I. Jahrganges auf die Hilfsbücher hinzuweisen.

Abschlüsse: Abschluß der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der

Stillen Gesellschaft sowie bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

III. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Behandlung fremder Währungen (in Buchhaltung und Bilanz). Kostenrechnung und Lohnverrechnung im Fremdenverkehrsbetrieb. Gegenüberstellung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie Ausarbeitung und Auswertung des Betriebsabrechnungsbogens; Aufstellung von Bilanzen.

Ausarbeitung eines Geschäftsganges (unter Berücksichtigung schwieriger Geschäftsfälle) samt Abschluß in einem üblichen Durchschreibeverfahren.

Kostenrechnung.

IV. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Die Organisation des betrieblichen Rechnungswesens und der Einsatz von Maschinen und Organisationsmittel; Einführung in die Maschinenbuchhaltung.

Bilanzlehre: Die wichtigsten Bilanzierungsgrundsätze. Die Bilanz nach der Rechtsform der Unternehmung und nach dem Betriebsgegenstand. Übersicht über die wichtigsten Sonderbilanzen. Grundzüge der Bilanz- und Betriebsanalyse und deren Auswertung für die Betriebsführung.

Steuerlehre: Handels- und Steuerbilanz. Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und Ausfertigung der Steuererklärungen für die wichtigsten Steuergattungen. Besondere Hinweise auf die rechtlichen Folgen mangelhafter Buchführung. Bilanzauswertungen.

V. Jahrgang (3 Wochenstunden):

Steuerlehre: Handels- und Steuerbilanz. Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und Ausfertigung der Steuererklärungen für die wichtigsten Steuern. Besondere Hinweise auf die rechtlichen Folgen mangelhafter Buchführung.

Einführung in die Datenverarbeitung. Organisationsfragen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung. Anwendungsmöglichkeiten und Vorteile der EDV in allen Arten des betrieblichen Rechnungswesens des Fremdenverkehrsbetriebes.

Didaktische Grundsätze:

Zur Einführung in die Buchhaltung sind die jeweils üblichen Darstellungsformen zu verwenden. Übungsbeispiele sind so praxisnahe wie möglich zu gestalten. Der Wert der Buchhaltung ist sowohl von der betriebsstatistischen Seite als auch von der immer mehr an Bedeutung gewinnenden instrumental Seite her zu behandeln.

Die rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen sind zunächst nur bei den sich bietenden Gelegenheiten anzuführen.

Größter Wert ist auf eine richtige und rasche Kontierung der laufenden Verbuchung und auf eine rationelle Arbeitsgestaltung zu legen. Die wichtigsten Bilanzfragen sind an geeigneten Stellen während des gesamten Unterrichtes zu besprechen. Die zusammenfassende und systematische Behandlung ist dem IV. Jahrgang als gesonderte Bilanzlehre vorbehalten.

Der Buchhaltungs-Unterricht ist in engster Anlehnung an den Unterricht in der Betriebslehre (einschließlich allgemeiner Betriebswirtschaftslehre) und in den anderen kaufmännischen Unterrichtsgegenständen zu führen. Womöglich soll ein Geschäftsgang einer Kurz-Saison (z. B. Weihnachts-Saison) als Übungskontor im III. Jahrgang ausgearbeitet werden.

Schularbeiten: Drei im Schuljahr.

b) Betriebsrechnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der auf vollem Verständnis beruhenden Sicherheit und Gewandtheit in der Ausführung aller im Wirtschaftsleben vorkommenden Berechnungen bei ständiger Berücksichtigung der Praxis des Fremdenverkehrsbetriebes.

Lehrstoff:

I. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Wiederholung der Grundrechnungsarten. Die kaufmännischen Rechen Vorteile, abgekürztes Rechnen.

Schlußrechnung, Durchschnittsrechnung, Verteilungsrechnung, Mischungsrechnung, Prozentrechnung, Kettensatz und ihre praktische Anwendung im Fremdenverkehrsbetrieb.

II. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Wiederholung des Lehrstoffes des I. Jahrganges. Zinsrechnung, Terminrechnung, Diskontrechnung, Kontokorrentrechnung nach der englischen Methode, Valuten- und Devisenrechnung. Rechenmaschinen.

III. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Kalkulation (Speisen- und Getränkealkulation, Zimmerpreiskalkulation), Einkaufskalkulation, Lohnverrechnung. Rechenschieber.

IV. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Effektenrechnung, Grundzüge der Devisenarbitrage, Edelmetall-Münzrechnung, beschränkt auf die einfachsten Fälle.

Großangelegte Kalkulationsbeispiele aus dem Hotel-, Reisebüro- und Kurbetrieb.

Didaktische Grundsätze:

Die Schüler sind nach vorbereitender Darstellung der Gegebenheiten zu selbständiger Arbeit

anzuhalten, die rein mechanische Bewältigung der Probleme ist zu vermeiden. Gelegentlich der Wiederholung des behandelten Lehrstoffes kann eine rein mathematische Darstellung das Verständnis für manche Rechnungsvorgänge ergänzen und vertiefen. Der ständigen Anwendung der kaufmännischen Rechen Vorteile sowie der ziffernsparenden Ausrechnung durch Abschätzen des Ergebnisses vor Beginn der Rechnung ist besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Die Schüler sind zur Einhaltung einer netten und übersichtlichen äußeren Form anzuhalten.

Bei allen Ansätzen, die sich öfters ändern (wie Kurse, Gebühren, Spesensätze u. dgl.), ist kein Gewicht auf das Auswendiglernen dieser Ansätze zu legen, jedoch unbedingt und ständig das Nachschlagen aus den jeweils geltenden Kursblättern, Tarif- und Gebührenordnungen u. dgl. zu üben, so daß der Schüler auch in seiner späteren Praxis zur Ermittlung solcher Ansätze fähig ist.

Der Unterricht ist praxisnahe zu gestalten.

Schularbeiten: Drei im Schuljahr.

c) Schriftverkehr

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Fähigkeit, auf Grund der Kenntnisse in den einzelnen Sachgebieten den gesamten außer- und innerbetrieblichen Schriftverkehr in fachlich und sprachlich richtiger Weise durchzuführen.

Erziehung zur Fertigkeit in der fachgemäßen Behandlung gebräuchlicher Formblätter.

Lehrstoff:

III. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Organisatorische Grundlagen. Die äußere Form der kaufmännischen Schriftstücke.

Der mit dem Kaufvertrag und dem Zahlungsverkehr (außer Wechsel) verbundene Schriftverkehr. Der Schriftverkehr mit dem Hotelgast, der Schriftverkehr des Reisebüros.

IV. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Der mit dem Wechsel verbundene Schriftverkehr.

Der Schriftverkehr des Kurbetriebes, Werbung, der Schriftverkehr mit dem Personal und mit den Behörden.

Didaktische Grundsätze:

Zur Förderung des Verständnisses des Schülers für das jeweils behandelte Sachgebiet sind die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen an lebensnahen Beispielen zu illustrieren, wobei die organische Verbundenheit mit den übrigen kaufmännischen Wissensgebieten herzustellen ist.

Die selbständige Abfassung der Schriftstücke durch den Schüler ist bis zur Diktatreife auszu-

bilden. Im Gästeschriftverkehr ist besonderer Wert darauf zu legen, daß der Gast persönlich angesprochen wird.

Das Interesse an der äußeren Form muß stets im Vordergrund stehen. Die Richtlinien des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Die praxisfremde Verwendung von Heften ist zu vermeiden. An ihre Stelle treten lose Briefbogen, welche mit den erforderlichen vorgedruckten Teilen ausgestattet und in geeigneten Umschlägen aufbewahrt werden müssen. Dem Formblatt ist im Unterricht jene Bedeutung einzuräumen, die ihm auch im Wirtschaftsleben zukommt. Das Wesen und die Bedeutung der Formblätter sind stets von der betrieblich-organisatorischen Seite zu beleuchten.

Die Möglichkeiten der Querverbindungen zum Unterrichtsgegenstand „Stenotypie“ sind auszunützen. Das Einvernehmen mit dem Lehrer des Deutschen ist zu pflegen.

Schularbeiten: Drei im Schuljahr.“

14. Die bisherige Z. 17 „Rechtslehre“ erhält die Bezeichnung „16.“

15. In der neuen Z. 16 „Rechtslehre“ haben die Bildungs- und Lehraufgabe sowie der Lehrstoff zu lauten:

„Bildungs- und Lehraufgabe:

Weckung des Verständnisses für das Wesen des Rechtes. Vermittlung der Grundbegriffe, die für den Aufbau der rechtskundlichen Systematik erforderlich sind. Erarbeitung der für die Lösung praktischer Rechtsfälle der Fremdenverkehrswirtschaft erforderlichen Rechtsnormen.

Lehrstoff:

V. J a h r g a n g (3 Wochenstunden):

Grundsätze der allgemeinen Rechtslehre: Rechtsbegriff, Rechtsordnung, Arten des Rechtes, Gesetz, Verordnung, Gewohnheitsrecht. Die Rechtsquellen.

Wesentliches aus dem Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, Schuldrecht, Vertragsrecht, Insolvenzrecht, Verkehrsrecht, Handelsrecht, Gewerberecht, Arbeitsrecht und Abgabenrecht.

Sozialversicherung.

Abfassung einfacher Schriftsätze.“

16. Die bisherige Z. 18 „Volkswirtschaftslehre“ erhält die Bezeichnung „17.“

17. In der neuen Z. 17 „Volkswirtschaftslehre“ haben der Lehrstoff sowie die Didaktischen Grundsätze zu lauten:

„Lehrstoff:

V. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Wiederholung der wirtschaftlichen Grundbegriffe im Anschluß an den Unterricht aus Betriebslehre.

Güterumlauf; Wert und Preis, Markt inkl. Börse. Das Geld und seine Funktionen. Regelung des Geldumlaufes.

Güterverteilung: Ertrag und Einkommen.

Güterverbrauch: Wesen und Arten des Konsums.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung.

Bewegungsvorgänge in der Volkswirtschaft (Konjunkturlehre).

Wirtschaftsmodelle der Gegenwart: Marktwirtschaft, gelenkte Marktwirtschaft, Zentralverwaltungswirtschaft.

Ausgewählte Kapitel aus der Gewerbe- und Industriepolitik, Handels- und Verkehrspolitik sowie der Agrarpolitik unter besonderer Berücksichtigung Österreichs und der Wirtschaftsbündnisse.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist unter steter Bezugnahme auf die konkreten wirtschaftlichen Einrichtungen und Verhältnisse in Österreich aber auch im Hinblick auf aktuelle außerösterreichische Probleme darzubieten. Auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Fremdenverkehrswirtschaft ist besonders zu verweisen, ferner ist auf die Querverbindungen zu ‚Geographie und Wirtschaftskunde‘, zu ‚Geschichte und Sozialkunde‘, zu ‚Betriebswirtschaftslehre‘ sowie zu den kaufmännischen Unterrichtsgegenständen Bedacht zu nehmen.“

18. Die Z. 18 „Küchenkunde und Kochen“ hat zu lauten:

„18. Küchenkunde und Kochen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung eines grundlegenden Wissens über Küchengestaltung, Küchenausstattung, Küchenpersonal und Küchenorganisation. Einführung in die praktischen Arbeiten in der Küche mit dem Ziele, den Schüler zu befähigen, wesentliche Gerichte der Restaurantküche, sowohl der heimischen als auch der internationalen Küche, nach wirtschaftlichen, gesundheitsfördernden und fachlich einwandfreien Grundsätzen herzustellen.

Belehrung der Schüler über einschlägige Fragen der Arbeitshygiene und Unfallverhütung.

Lehrstoff:

I. J a h r g a n g (3 Wochenstunden):

Richtlinien für vollwertige Ernährung in Hotels, Restaurants und anderen Verpflegungsstätten.

Die Küche, ihre räumliche Gestaltung und Einrichtung.

Die Nahrungs- und Genußmittel.

Die Ware vom Einkauf über Kontrolle, Lagerung, Abgabe, Verarbeitung bis zum Service.

Der Arbeitsablauf in der Küche; Portionierung.

Grundzubereitungsarten, wobei besonderes Augenmerk auf die heimische Küche zu legen ist:

Die Speisekarte; Speisenfolge (Menü).

Suppen: klare und gebundene Suppen, Suppen-einlagen.

Saucen: die wichtigsten Grundsaucen.

Vorspeisen: einfache, kalte und warme Vorspeisen.

Fleischspeisen: einfache Fleischspeisen.

Beilagen zu Fleischspeisen: Kartoffeln, Gemüse, Teigwaren, Salate.

Mehlspeisen: Herstellung kalter und warmer Süßspeisen unter Betonung der österreichischen Küche.

II. J a h r g a n g (3 Wochenstunden):

Kalte Küche (Gardemanger). Erzeugung von Canapées; kalte Vorspeisen, kalte Beilagen, Salate, Mayonnaisen.

Aspik. Kraftbrühen mit Einlagen, gebundene Suppen.

Eierspeisen. Warme Vorspeisen, Zwischen-gerichte.

Fische, Schalen- und Krustentiere.

Zubereitungsarten von Schlachtfleisch, Wild und Geflügel.

Warme Beilagen und Garnituren. Verwendung von Obst in der Küche.

Das kalte Buffet. Warme Käsegerichte, Käse-bäckereien.

Speiseeiserzeugung, Eisgerichte, Fruchtsalate.

Portionierung und Mengenberechnung. Speise-karten. Speisezusammenstellung für Bankette und Festlichkeiten.

Arbeitshygiene und Unfallverhütung. Das Le-bensmittelgesetz.

III. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Österreichische und andere typische europäische Menüs der feinen Restaurationsküche.

IV. J a h r g a n g (2 Wochenstunden):

Diätform — Schonkost — Vegetarische Ver-pflegung.

Einkauf — Warenstandardisierung und -typi-sierung.

Didaktische Grundsätze:

Theorie ist weitgehend zu vermeiden. An-schauung und praktisches Erarbeiten werden am

besten zur Erreichung des Unterrichtszieles füh-ren. Eine Sammlung von Anschauungsmitteln für die Nahrungsmittelkunde ist erforderlich.

Ein blockmäßiger Aufbau des Kochunterrichtes wird sich empfehlen, wobei Internats-, Schul-restaurant- und Hotelbetriebsküche als Lehrwerk-stätten dienen können.“

19. Die Z. 19 „Servierkunde und Servieren“ hat zu lauten:

„19. Servierkunde und Servieren

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von gründlichen Kenntnissen in allen Servierarbeiten, einer möglichst großen Ge-wandtheit und Sicherheit in den Dienstleistungen für den Gast sowie der notwendigen Kenntnisse über die Herkunft, Herstellung, Zusammenset-zung, sachgemäße Behandlung der Getränke und die Zusammenstellung der Speisenfolgen nach internationalen Gesichtspunkten.

Erziehung zu formvollendeter Gästebehand-lung und Gästebetreuung. Erziehung zu Verant-wortungsbewußtsein. Einweisung in die Aufgaben der Personalführung.

Lehrstoff:

I. J a h r g a n g (3 Wochenstunden):

Theoretischer und praktischer Servierunterricht (Servierübungen); das Inventar und seine Instand-haltung, Officearbeiten, Tischarten und Tisch-decken.

Die Servierarten für Speisen und Getränke. Aufgaben und Zweck des Restaurants.

Berufskleidung und -ausrüstung, das allgemeine Verhalten im Servicedienst; Berufshygiene.

G e t r ä n k e k u n d e :

Wasser, Mineral- und Heilwässer, Fruchtsäfte und Fruchtsaftgetränke, Obstsäfte und -weine, andere alkoholfreie Getränke. Das Bier; Grund-sätzliches über den Wein.

M e n ü k u n d e :

Grundsätzliches über Speisezusammenstellung.

Das Korrespondieren von Speisen und Geträn-ken. Speise- und Getränkekarten.

II. J a h r g a n g (3 Wochenstunden):

Praktischer Servierunterricht (Servierübungen).

Das Table d'hôte-Service, das Chef de rang-System.

Servieren von Spezialgerichten mit korrespon-dierenden Getränken.

Tranchieren von Fleisch und Geflügel vor dem Gast; Zerteilen von Fisch. Zubereiten und Ser-vieren verschiedener Früchte und Salate.

Theoretischer Servierunterricht.

Das Buffetservice.

Partys und ihre Organisation.

Getränk Kunde:

Der Wein: Reben (Krankheiten) und Wein-gartenlage. Lesen und Pressen. Gärung und Lage-rung. Weinkrankheiten und Weingesetz. Wein-kellereien. Die österreichischen Weinbauggebiete und die ausländischen Weinbauggebiete und ihre Erzeugnisse.

Flaschen: Flaschenausstattung, Etikettierung, Etikettensprache. Gütezeichen, Weingüte. Wein-beurteilung (Weinkost). Schaumweinerzeugung.

Liköre und Schnäpse (Sprit; der Brantwein, seine Erzeugung und seine Arten; Weinbrand und Kognak; Liköre; Qualitäten und Sorten).

Bar Kunde:

Betriebsformen und Ausstattung.

Bargetränke (Rohstoffe, Rezepte und Zuberei-tung).

III. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Internationale Spezialitäten und ihr Service.

Tischsitten in den wichtigsten Fremdenver-kehrsländern.

Fortsetzung des Barunterrichtes mit wieder-holender Warenkunde.

Ergänzende Mixübungen. Praktische Vorberei-tung für Cocktailpartys.

Catering außer Haus. Das Traiteurgeschäft.

IV. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Bankettservice: Tafelformen, Gedeck und Tischschmuck, Menübeispiele, Getränkevorschlüge. Decken von Mustertischen und gemeinsame Be-sprechung des Arbeitsablaufes. Erarbeiten von schriftlichen Arbeitsanweisungen.

Food- und Beverage-Management. In Zusam-menarbeit mit den Lehrern der Unterrichtsgegen-stände Betriebslehre und Betriebsrechnen sind die verschiedenen Kontrollsysteme auf dem Speisen- und Getränkesektor zu besprechen und die Ar-beiten auf den entsprechenden Formularen durch-zuführen. Verantwortungsbereiche für den Maître d'hôtel, den Restaurantdirektor, den Barsuper-visor und andere leitende Angestellte.

Didaktische Grundsätze:

Der Servierunterricht ist durch zweckmäßigen Einsatz in allen Service-Abteilungen eines Schul-hotels- und Internatsbetriebes sowie durch außer-schulische Dienstleistungen praxisnahe zu gestal-ten, wobei die günstigen Unterweisungsmöglich-keiten, die der Blockunterricht bietet, berücksich-tigt werden sollen. Der Unterricht aus Menü- und Getränkekunde ist so in den Servierunterricht einzubauen, wie es fachlich gerechtfertigt und methodisch am günstigsten ist.

In Zusammenarbeit mit den Lehrern der Unterrichtsgegenstände Betriebslehre und Be-triebsrechnen sind die verschiedenen Kontroll-systeme auf dem Speisen- und Getränkesektor zu besprechen und die Arbeiten auf den entsprechen- den Formularen durchzuführen.

Das Einvernehmen mit den Lehrern einschlägi-ger Fächer, auch der Sprachfächer, ist zu pflegen.“

20. Die Z. 20 „Betriebspraktikum“ hat zu lau-ten:

„20. Betriebspraktikum

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erzielung der Vertrautheit des Schülers mit seinen späteren praktischen Tätigkeiten.

Erziehung zur Erkenntnis des Wertes der prak-tischen Arbeit für die späteren Berufsaufgaben und zum Verantwortungsbewußtsein gegenüber den gestellten Aufgaben und dem anvertrauten Gut.

Lehrstoff:

I. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Einsatz in den einfacheren Hoteldiensten in Küche, Keller, Office, Restaurant, Halle, Etage sowie in den Hilfs- und Nebenbetrieben (Wäsche-rei, Büglerei, Gärtnerei).

II. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Einsatz in den erwähnten Betriebsabteilungen mit höherer Anforderung an Fertigkeit und Ver-antwortlichkeit.

III. Jahrgang (1 Wochenstunde):

Einsatz in den erwähnten Betriebsabteilungen mit weiterer Steigerung der Fertigkeit und Ver-antwortlichkeit. Einsatz im Frontbüro und in der Rezeption, wobei die Schüler mit der Hand-habung der technischen Einrichtungen und orga-nisatorischen Unterlagen vertraut zu machen sind. Praktischer Einsatz bei Veranstaltungen in ge-hobener Position.

IV. Jahrgang (1 Wochenstunde):

Einsatz als Maître d'hôtel, als Küchenkassierin, als Hilfe der Gouvernante, als Sekretärin im Frontbüro, als Souschef nach festgesetztem 2-Jah-resplan. Einsatz bei Veranstaltungen in gehobe-ner Position.

V. Jahrgang (5 Wochenstunden):

Planung von Veranstaltungsprogrammen und Ausarbeitung von Dienstleistungsanweisungen für das Personal im Verpflegungsbetrieb (Empfang mit Buffet, Cocktailpartys, Gemeinschaftssessen). Ent-würfe und Kalkulation mit Erstellung des Ange-botes unter Berücksichtigung aller wichtigen Fak-toren.

Personalprobleme: Arbeitsbeschreibung und persönliche Dienstanweisungen.

Schulung und Fortbildung in einem innerbetrieblichen Trainingsprogramm. Case studies, Rationalisierung und Management im modernen Küchenbetrieb.

Übungen im Übungsreisebüro.

Einsatz bei Veranstaltungen in gehobener Position.

Management in der Fremdenverkehrswirtschaft.

Didaktische Grundsätze:

In der Ausbildung ist neben der praktischen Arbeit vor allem die Unterweisung an allen Maschinen und Geräten und in allen Büroarbeiten zu vollziehen. Dem steigenden Alter und Ausbildungsgrad entsprechend ist auch bei der Verteilung der Aufgaben Rechnung zu tragen.“

21. Die Z. 21 „Gesundheitslehre“ hat zu lauten:

„21. Gesundheitslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von Sachkenntnissen über den menschlichen Körper und seine Gesunderhaltung. Erziehung zu gesunder Lebensweise und zu sinnvoller Beachtung und Anwendung betriebshygienischer Forderungen und Vorschriften.

Lehrstoff:

I. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Der gesunde Körper nach Organgebieten und deren Funktionen. Der kranke Körper. Krankheiten aus inneren Ursachen (Vererbungs- und Konstitutionskrankheiten, Abnützungskrankheiten). Krankheiten aus äußeren Ursachen (mechanische, thermische, chemische, biologische, radiologische). Krankheiten noch unbekannter Ursache (Krebs, Ekzeme, Geisteskrankheiten). Hygiene — Vorbeugung. Körper-, Kleidungs- und Raumhygiene. Berufshygiene — Öffentliche Hygiene.

Erste Hilfe. Diätkunde.

Didaktische Grundsätze:

Die Verbindung von Theorie und Praxis, die Verwendung von Anschauungsmaterial aller Art, die Beiziehung eines Arztes und das Eingehen auf Fragen aus dem Schülerkreis erscheint für diesen Gegenstand ebenso wichtig, wie der stete Kontakt des Unterrichtenden mit den Fachleuten des Betriebspraktikums und den Erziehern im Internat. Der Unterricht aus Erster Hilfe ist mit praktischen Übungen zu verknüpfen.“

22. Die bisherige Z. 23 „Stenotypie“ erhält die Bezeichnung „22.“, die bisherige Z. 24 „Leibesübungen“ erhält die Bezeichnung „23.“.

C. Im Abschnitt B. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaft)

a) hat an Stelle der bisherigen Z. 3 „Kulturpflege (Arbeitsgemeinschaft)“ folgende Arbeitsgemeinschaft zu treten:

„3. Politische Bildung

(Arbeitsgemeinschaft)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Zusammenfassung und Vertiefung des in den zur politischen Bildung führenden Unterrichtsgegenständen und aus der Erfahrung erworbenen Wissens.

Übung in kooperativen Verhaltensweisen.

Lehrstoff und Didaktische Grundsätze:

V. Jahrgang (2 Wochenstunden):

Die in der Arbeitsgemeinschaft in Diskussionsform zur Behandlung gelangenden Themen sind aus den aus dem Teilnehmerkreis kommenden Vorschlägen zu erstellen, wobei die Gegenwartsbedeutung dieser Themen als Auswahlprinzip zu gelten hat.

Die Arbeitsgemeinschaft ist in engster Verbindung mit der Schülermitverwaltung zu führen.“;

b) ist nach der Z. 4 „Einführung in die Philosophie und angewandte Psychologie“ folgende Z. 5 anzufügen:

„5. Aktuelle Fachgebiete

(IV. Jahrgang zwei Wochenstunden; V. Jahrgang zwei Wochenstunden)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender oder ergänzender Kenntnisse beziehungsweise praktischer Fertigkeiten auf bestimmten im Hinblick auf die Berufsausbildung aktuellen Fachgebieten.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist so zu führen, daß der Schüler in möglichst seminaristischer Form zu selbständiger Arbeit angeleitet wird. Im Falle eines praktischen Unterrichtes ist eine Tätigkeit in Gruppen anzustreben.

3. In der Anlage II/1 (Lehrplan der Höheren technischen Lehranstalt für Berufstätige, Fachrichtung Maschinenbau)

a) ist im Abschnitt I (Studentafel) nach dem Unterabschnitt anzufügen:

„Freigegegenstand und unverbindliche Übungen (Arbeitsgemeinschaft)	Wochenstunden			
	Jahrgang			
	I	II	III	IV
Rechentechnik	—	—	1	1“;

b) im Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, Didaktische Grundsätze)

aa) ist vor der Z. 2 „Deutsch“ folgende Überschrift einzufügen:

„A. PFLICHTGEGENSTÄNDE“

bb) ist nach der Z. 24 „Arbeitshygiene und Unfallverhütung“ folgender Abschnitt anzufügen:

„B. FREIGEGENSTÄNDE UND UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN (ARBEITSGEMEINSCHAFTEN)

Rechentchnik

III. Jahrgang (1 Wochenstunde),

IV. Jahrgang (1 Wochenstunde):

Im übrigen wie im Lehrplan der Höheren Lehranstalt für Flugtechnik (Anlage I/A/10).“

Artikel II

(1) Artikel I Z. 1 tritt hinsichtlich des I. und II. Jahrganges mit 1. September 1970, hinsichtlich des III. Jahrganges mit 1. September 1971, hinsichtlich des IV. Jahrganges mit 1. September 1972 und hinsichtlich des V. Jahrganges mit 1. September 1973 in Kraft.

(2) Artikel I Z. 2 tritt hinsichtlich des I. Jahrganges mit 1. September 1970, hinsichtlich des II. Jahrganges mit 1. September 1971, hinsichtlich des III. Jahrganges mit 1. September 1972, hinsichtlich des IV. Jahrganges mit 1. September 1973 und hinsichtlich des V. Jahrganges mit 1. September 1974 in Kraft.

(3) Die Pflichtpraxis zwischen den einzelnen Jahrgängen der Höheren Lehranstalt für Fremdenverkehrsberufe dauert in den Hauptferien 1970 abweichend vom geltenden Lehrplan (Z. 25 der Stundentafel lt. BGBl. Nr. 95/1965) zweieinhalb Monate.

Gratz

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 168.— für Inlands- und S 216.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.